

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 245  
Juli / August 2024



---

---

IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

---

---

## **Das neue Renaturierungsgesetz der EU**

80 % der Lebensräume in der EU befinden sich in schlechtem Zustand. 10 % der Bienen- und Schmetterlingsarten sind vom Aussterben bedroht, 70 % der Böden in ungesunder Weise belastet. Dem soll die neue EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, das sogenannte Renaturierungsgesetz, abhelfen. (Teil 1)

**Seite..... 2**

## **EuGH-Urteil „Weißensee“ zur strikten Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie**

Das EuGH-Urteil vom März 2024 stellt klar, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie und der in Anhang V benutzte Begriff „anthropogene Störung“ weit auszulegen ist. Im konkreten Fall ging es um die Ablehnung des Baus einer Bootshütte wegen eventueller Auswirkungen auf Fisch-Laichgründe.

**Seite..... 4**

## **Ein Igel unter dem Mähroboter**

Igel sind dämmerungsaktive Tiere, die nachts Gefahr laufen, von Mährobotern angefahren und verletzt zu werden. Rechtliche Handhabe zu ihrem Schutz bieten Artenschutzrecht, Immissionsschutzrecht und Tierschutzrecht – in der Praxis völlig unzureichend.

**Seite..... 6**

## **Geschützte Tierarten**

Immer wieder sorgen die verschiedenen Möglichkeiten, Tiere zu schützen, für rechtliche Unsicherheiten. Der Beitrag geht auf die Funktion der sogenannten Roten Listen des Artenschutzes und die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Arten ein.

**Seite..... 9**

## **Buchbesprechung: Der Schutz unserer Meere**

Das Buch des emeritierten Rostocker Professors Detlef Czybulka „Der Schutz unserer Meere: Gefährdung, Chancen und Rechtslage eines einzigartigen Ökosystems“ ist ein ausführliches Nachschlagewerk über die Möglichkeiten und Herausforderungen des Meeresschutzes und erklärt seine Dringlichkeit.

**Seite..... 11**

## **Recht der Natur Sonderheft: Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels**

Unser IDUR Sonderheft Nr. 72 zeigt auf, wie Kommunen den Herausforderungen des Klimawandels begegnen können und welche planungsrechtlichen Instrumente zur Verfügung stehen.

**Seite..... 12**

---

## Das neue Renaturierungsgesetz der EU

---

Von Lisa-Marie Goebel, Darmstadt

### I. Gesetzgebungsverfahren

Das europäische Gesetzgebungsverfahren begann im Juni 2022 mit einem Vorschlag der Kommission. Das Parlament schwächte den Vorschlag ab. Die drei Gesetzgebungsorgane einigten sich im November 2023 im Rahmen eines Trilogs, eines informellen Verhandlungstreffens. Im Februar 2024 stimmte das Parlament zu. Im Rat hingegen sah es noch im März danach aus, dass die Verordnung mangels ausreichender Unterstützung scheitern würde. Am 17.06.2024 wurde das Gesetz dann doch mit einem Wechsel der österreichischen Umweltministerin auf die Unterstützerseite verabschiedet.<sup>1</sup>

### II. Einordnung des Renaturierungsgesetzes im Vergleich zu bisherigen Regelungen

Dem Gesetz zugrunde liegt insbesondere das „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“, das Ende 2022 auf einer Konferenz im Rahmen der Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen beschlossen wurde. Dazu kommen die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, vgl. Erwägungsgrund 2 f. der Präambel.

Das Renaturierungsgesetz ist Teil der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 im Rahmen des „Green Deals“. Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) können bereits jetzt der Zustand von Lebensräumen festgestellt und Wiederherstellungsziele festgesetzt werden. Dies ist aber nicht ausreichend. Denn es wird dabei keine Frist zur Wiederherstellung vorgegeben. Ähnliches gilt für die Vogelschutzrichtlinie. Weiterhin greift die neue Verordnung auch für Gebiete, die nicht Teil des NATURA-2000-Netzes im Rahmen der FFH-Richtlinie sind. Den NATURA-2000-Gebieten wird allerdings an verschiedenen Stellen des Renaturierungsgesetzes Vorrang vor anderen Gebieten eingeräumt, und sie werden stärker geschützt (vgl. etwa Artikel 1 Abs. 8f). Auch hier gilt Ähnliches bzgl. der

Vogelschutzrichtlinie (Erwägungsgründe 24-29 der Präambel).

Die neue Verordnung und (u.a.) die FFH-Richtlinie sollen „einander ergänzen und synergetisch wirken“. Da spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen auch anderen Zielen dienen können, sollen sie effizient geplant sein, und zwar so, dass sie dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen und Naturkatastrophen sowie Landdegradation verhindert und eingedämmt werden. Als Ziel benannt wird auch die Optimierung ökologischer, ökonomischer und sozialer Funktionen von Ökosystemen (Erwägungsgrund 65).

### III. Ziele der Verordnung

Die Ziele der Verordnung ergeben sich aus Artikel 1. Danach soll zur langfristigen und nachhaltigen Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme, der mitgliedstaatlichen Land- und Meeresflächen beigetragen werden. Die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme dient außerdem zur Verwirklichung der Klimaschutzziele – u.a. durch die Speicherung von CO<sub>2</sub> – und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Landdegradationsneutralität. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Ernährungssicherheit. Letzteres war im Vorschlag der Kommission und des Ministerrats nicht vorgesehen, bei dem des Parlaments noch in stärkerer Form. Und schließlich ist die Verordnung allgemein als Beitrag zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union gedacht. Die Verordnung soll einen Rahmen für „unverzögliche wirksame und gebietsbezogene“ Wiederherstellungsmaßnahmen der Mitgliedsstaaten schaffen. Der geografische Umfang wird dadurch definiert, dass bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresgebiete der Union und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abgedeckt werden sollen. Ziel ist es, einen Beitrag zu leisten, um bis 2030 mindestens 25.000 km der Flüsse in der EU als frei fließende Flüsse wiederherzustellen, und bis 2030 drei Milliarden Bäume zu pflanzen.

---

<sup>1</sup> Text unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202401991](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401991).

#### IV. Blick auf einige Regelungen

Die Verordnung legt zunächst Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen fest und regelt sodann die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sowie deren Überwachung. In dem Annex werden etwa Lebensraumarten und Biodiversitätsindikatoren festgelegt.

##### 1. Vorgehensweise bei der Wiederherstellungsplanung

Die Mitgliedsstaaten erstellen jeweils gem. Artikel 14 f. Entwürfe nationaler Wiederherstellungspläne, die den Zeitraum bis 2050 abdecken. Dabei identifizieren und bewerten sie Gebiete und Spezies und legen Wiederherstellungsmaßnahmen fest. Die Mitgliedsstaaten legen diese Pläne dann der Kommission vor, die sie bewertet und ggf. Anmerkungen übermittelt. Die Mitgliedsstaaten tragen diesen in ihren endgültigen Plänen Rechnung. Später werden die Pläne weiter von den Mitgliedsstaaten überprüft und ggf. angepasst. Die Mitgliedsstaaten überwachen die Entwicklungen und erstatten Bericht.

##### 2. Art der Verpflichtung hinsichtlich der Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Wiederherstellungsziele und –verpflichtungen der Verordnung werden jeweils in verschiedenen Artikeln für die Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen, Meeresökosystemen, städtischen Ökosystemen sowie die Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen, die Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen, landwirtschaftlichen Ökosystemen, Waldökosystemen und die Pflanzung von drei Milliarden zusätzlicher Bäume formuliert.

Im Folgenden werden beispielhaft einige Verpflichtungen hinsichtlich der Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen erläutert.

Gem. Artikel 4 Abs. 1 ergreifen die Mitgliedsstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich in

keinem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Demnach sind die Mitgliedsstaaten nicht zur Erreichung des Erfolgs (guter Zustand) verpflichtet, sondern nur dazu, die erforderlichen Maßnahmen für diesen Erfolg zu treffen. Allein aus dem Grund, dass der Erfolg nicht eintritt, folgt also keine Verletzung dieser sog. Handlungspflicht. Es steht folglich aber auch nicht im Ermessen der Staaten, ob sie Maßnahmen ergreifen. Dazu sind sie unbedingt verpflichtet. Jedoch ist der Begriff „erforderlich“ auslegungsbedürftig. Diesbzgl. kann Artikel 11 herangezogen werden, der die Mitgliedsstaaten zur vorbereitenden Überwachung und Forschung verpflichtet, die erforderlich ist, um die zielentsprechenden Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln. Dabei soll den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werden. Auch insofern zeigt sich ein – durch wissenschaftliche Erkenntnisse beschränkter – Spielraum bei der Wahl der Maßnahmen im Einzelfall.

Sodann wird in Artikel 4 Abs. 1 S. 2 aufgeführt, bis wann auf wieviel Prozent der Gebiete der Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, Maßnahmen ergriffen werden.

Gem. Artikel 4 Abs. 11 ergreifen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Gebiete eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands (und die Qualität der Habitate bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität) aufweisen. Auch soll sichergestellt werden, dass dort, wo dies bereits erreicht wurde, nicht wieder eine erhebliche Verschlechterung eintritt. Während der Vorschlag der Kommission hierfür noch eine Erfolgspflicht vorsah, stellt der Kompromiss des Trilogs auf eine Handlungspflicht der Mitgliedsstaaten ab. So heißt es auch in Erwägungsgrund 37 der Präambel, das Nichterreichen dieser Ergebnisse bedeute nicht, dass der Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung dieser Ergebnisse nicht nachgekommen wurde. Im Hinblick auf die unterschiedliche Wortwahl von Art. 4 Abs. 11 im Vergleich zu Art. 4 Abs. 1 stellt sich die Frage,

ob daher eine unterschiedliche Intensität der Verpflichtungen besteht.

### 3. Neben der Wiederherstellung der Natur berücksichtigte Interessen

Die Verordnung berücksichtigt u. a. auch die Interessen der Vorhaben von erneuerbaren Energien, der Landesverteidigung sowie der nationalen Sicherheit und der Landwirtschaft.

Die Pflicht in Artikel 4 Abs. 11 gilt außerhalb von Natura-2000-Gebieten nicht für eine Verschlechterung, die auf einen Plan oder ein Projekt von überwiegendem öffentlichem Interesse, für das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, zurückzuführen ist; dies ist auf Einzelfallbasis zu bestimmen (Art. 4 Abs. 14).

Gem. Artikel 6 ist davon auszugehen, dass Vorhaben im Zusammenhang mit der Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind. Gem. Artikel 7 können Mitgliedsstaaten bestimmen, dass bei Plänen und Projekten mit dem einzigen Ziel der Landesverteidigung davon ausgegangen wird, dass diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedsstaaten können solche Projekte ferner von der Anforderung, dass keine weniger schädlicher Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen. Flächen, die ausschließlich zur Landesverteidigung genutzt werden, können u. U. auch gänzlich von Wiederherstellungsmaßnahmen freigestellt werden, weil Tätigkeiten, die ausschließlich der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen, nach den Änderungen im Trilog-Verfahren die höchste Priorität erhalten sollen (Erwägungsgrund 39).

Artikel 11 Abs. 4 stellt fest, dass die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die Zielvorgaben für die Wiedervernässung zu erreichen, keine Verpflichtung für Landwirte und private Landbesitzer darstellt. Zielvorgabe für die Mitgliedsstaaten ist die Wiederherstellung landwirtschaftlich genutzter organischer Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt. Für Landwirte und private Landbesitzer bleibt die Wiedervernässung ihrer Flächen freiwillig. Erforderliche Anreize sind durch die Mitgliedsstaaten zu

schaffen. Nach Erwägungsgrund 54 ist Ziel von landwirtschaftlichen Praktiken mit Vorteilen für die Biodiversität – etwa ökologischer Landbau –, nicht etwa, die landwirtschaftliche Bodennutzung einzustellen, sondern die Art der Nutzung zum Vorteil langfristiger Funktionalität und Produktivität des landwirtschaftlichen Ökosystems anzupassen.

### 4. Vorübergehende Aussetzung

Die Verordnung sieht in Artikel 27 die Möglichkeit einer vorübergehenden Aussetzung vor. Abs. 1 besagt: „Tritt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und unprovokiertes Ereignis ein, das sich der Kontrolle der Union entzieht und schwerwiegende unionsweite Folgen für die Verfügbarkeit von Flächen hat, die erforderlich sind, um eine ausreichende landwirtschaftliche Erzeugung für den Lebensmittelverbrauch in der Union sicherzustellen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die im Notfall sowohl erforderlich als auch gerechtfertigt sind. Mit diesen Durchführungsrechtsakten kann die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 11 vorübergehend ausgesetzt werden, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist [...]“ Die Aussetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme ist also auf Extremfälle der Sicherung der EU-Lebensmittelversorgung begrenzt.

Im nächsten Schnellbrief folgt Teil 2 des Artikels mit der Bewertung.

---

### **EuGH-Urteil „Weißensee“ zur strikten Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie**

---

*Von Dr. Thomas Ormond, Regierungsdirektor  
a.D. (Frankfurt a.M.)*

- EuGH, Urteil vom 21. März 2024 – Rechtssache C-671/22 –

#### **1. Sachverhalt und Verfahrensgeschichte**

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs erging im Wege der Vorabentscheidung auf eine Vorlage des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (VwGH). Gegenstand des Rechtsstreits war die geplante Errichtung einer 7 x 8,5 m großen Bootshütte am Ufer des Weißensees, eines z.T. naturgeschützten Alpensees mit einer Fläche von 6,5 qkm, der auch als

höchstgelegener Badensee Kärntens bezeichnet wird. Die dafür von der T GmbH beantragte wasserrechtliche Bewilligung wurde von der zuständigen Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, im Jahr 2013 abgelehnt. Das angerufene Landesverwaltungsgericht Kärnten bestätigte im Februar 2020 den abweisenden Bescheid, weil der Zustand der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ im Weißensee unbefriedigend sei (von acht ursprünglichen Fischarten wären im See nur noch sechs zu finden, während neun Fremdfischarten hinzugekommen seien) und die Behörden im Rahmen des „Verbesserungsgebots“ der Wasserrahmenrichtlinie die Pflicht hätten, Maßnahmen zu verhindern, die einer Verbesserung des Gewässers entgegenstehen könnten. Die mögliche Beeinträchtigung der vorhandenen natürlichen Laichplätze durch den Hüttenbau in Ufernähe wurde zwar vom Gericht nicht als Verschlechterung des Gewässerzustands eingestuft, aber eben auch nicht als gebotene Maßnahme zur Verbesserung der Komponente „Fischfauna“.

Die eingelegte Revision der T GmbH führte dazu, dass das österreichische Verwaltungsgericht das Verfahren aussetzte und dem EuGH zwei europarechtliche Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte. Der VwGH war der Ansicht, dass die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG, WRRL) nicht verpflichte, die Bewilligung von Vorhaben zu versagen, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand des betreffenden Wasserkörpers hätten. Das Gericht bezog sich insbesondere auf das Weservertiefungs-Urteil vom 1. Juli 2015 (Rs. C-461/13) und folgerte, dass eine Versagungspflicht nur bei einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Zielerreichungsgebot bestehe. Eine Verschlechterung sei noch nicht bei vorübergehenden negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität gegeben, wenn feststehe, dass diese Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur mit geringfügigen Folgen für den Zustand der betreffenden Wasserkörper einhergingen. Im vorliegenden Fall sei für eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung erforderlich, dass der Zustand des Sees schlechter als „gut“ eingestuft werde, und dies nicht nur auf anthropogene Einflüsse auf

physikalisch-chemische oder hydromorphologische Qualitätskomponenten zurückzuführen sei, sondern auch auf negativ die Fischfauna beeinflussende fischerei-wirtschaftliche Maßnahmen. Wegen Unklarheiten um die Einstufung der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ in Anhang V Rn. 1.2.2 zur WRRL richtete der VwGH zwei Fragen an den EuGH, die im Folgenden leicht abgekürzt formuliert werden: Zum einen wollte das österreichische Gericht wissen, ob unter dem Begriff „störende Einflüsse“ in der Spalte „Sehr guter Zustand“ (der Fischfauna) ausschließlich anthropogene Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten zu verstehen seien, und zum anderen, ob eine Abweichung vom sehr guten Zustand, die auf andere störende Einflüsse zurückzuführen sei, bewirke, dass der Zustand der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ schlechter als „gut“ oder „mäßig“ (nämlich „unbefriedigend“) einzustufen sei.

## 2. Die Entscheidung des EuGH

Vor der materiell-rechtlichen Prüfung betont der EuGH, dass er an die Sachverhaltsangaben des vorlegenden Gerichts gebunden sei und z.B. mangels entsprechender Anhaltspunkte in den Akten nicht annehmen könne, dass von der Fischerei Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten ausgingen. Der Gerichtshof weist auf seine ständige Rechtsprechung hin, wonach die Auslegung von EU-Vorschriften nicht nur deren Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die verfolgten Ziele zu berücksichtigen seien.

Auf dieser Basis nehmen die Richter eine sorgfältige Auslegung des Anhangs V der WRRL vor und kommen zum Ergebnis, dass der Wortlaut der Rn. 1.2.2 „nicht ganz eindeutig“ ist. Dementsprechend werden der systematische Zusammenhang und die Ziele der Richtlinie näher betrachtet. Aus dem Zusammenhang, d.h. der Begriffsverwendung in den benachbarten Teilen des Anhangs V, ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die anthropogenen Änderungen, Störungen oder Abweichungen, auf die Bezug genommen wird, nur die physikalisch-chemischen und

hydromorphologischen Qualitätskomponenten betreffen sollen. Auch bei der Definition des sehr guten, guten und mäßigen Zustands spricht die Systematik dafür, alle Störungen zu berücksichtigen. In die gleiche Richtung deutet nach EuGH die Auslegung anhand der Ziele der Richtlinie. Unter Heranziehung des 25. Erwägungsgrunds und von Art. 1 Buchst. a und Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL sowie seinen Urteilen zur Wesservertiefung und im Fall „Association France Nature“ (Urt. v. 5.5.2022 – Rs. C-525/20 -) kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass der Schutz des ökologischen Zustands der aquatischen Ökosysteme sich nicht gewährleisten ließe, wenn bei der Beurteilung des Zustands von Seen anthropogene Störungen in der Zusammensetzung und Abundanz von Fischarten, die nicht durch eine Änderung der physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten verursacht wurden, außer Acht gelassen werden dürften.

Nach alledem lautet die Antwort des Gerichts auf die Vorlagefragen, dass unter „anthropogener Störung“ im Sinne des Anhangs V Rn. 1.2.2 WRRL jede Störung zu verstehen ist, der eine menschliche Tätigkeit zugrunde liegt, einschließlich jeder Änderung, die die Zusammensetzung und Abundanz der Fischarten beeinträchtigen kann, und dass zum anderen jede dieser Störungen für die Einstufung des ökologischen Zustands der Fischfauna von Bedeutung ist.

### 3. Bewertung und Konsequenzen

Die Entscheidung des EuGHs lässt im Hinblick auf den Ausgangsfall einige Fragen offen. So ist vom Sachverhalt her unklar, ob der Bau der kleinen Bootshütte tatsächlich geeignet ist, die Laichgründe relevanter Fischarten im Weißensee zu beeinträchtigen, und welcher Zusammenhang zwischen dem Hüttenbau und der fischereilichen Bewirtschaftung des Sees besteht. Auch erscheint ungewiss, welche weitergehenden Maßnahmen die Wasserbehörde und die unterhaltungspflichtigen Körperschaften ergreifen müssen, um Verbesserungen bei der Qualitätskomponente „Fischfauna“ zu erreichen. Doch letztlich ist die Stoßrichtung des Urteils unmissverständlich: Ausgehend von den

Zielen der Wasserrahmenrichtlinie besteht der EuGH auf einer weiten Auslegung des „Störungs“-Begriffs und einer strikten Umsetzung der wasserrechtlichen Pflichten überall dort, wo Gewässer noch nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen. Da dies in Deutschland immer noch bei gut 90 % der Oberflächengewässer der Fall ist, sendet das Urteil auch an die hiesige Wasserpolitik das Signal, nicht nachzulassen im Bemühen um Verbesserung.

---

## Ein Igel unter dem Mähroboter

---

Von RA Dirk Wüstenberg, Offenbach

### I. Artenschutzrecht

Die Igel (Erinaceidae) umfassen in Deutschland den Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*) und den Nördlichen Weißbrustigel (*Erinaceus roumanicus*). Das besondere Artenschutzrecht findet auf sie Anwendung. Denn *Erinaceus europaeus* und *Erinaceus roumanicus* sind Tierarten, die in Anhang IV der Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie, RL 92/43/EWG) aufgeführt sind und deshalb die Voraussetzungen einer besonders geschützten Tierart erfüllen (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b aa BNatSchG), für welche die §§ 37 ff., 44 ff. BNatSchG greifen. Im Anhang IV sind unter den Insektenfressern aufgeführt: „Insectivora: Erinaceidae [und] *Erinaceus algirus*“. *Erinaceus algirus* ist die Bezeichnung für den Algerischen Igel, der auch Nordafrikanischer Igel bzw. *Ateleurix algirus* genannt wird und nicht nur in Afrika, sondern auch in Süd-westeuropa vorkommt. Dieser *Erinaceus algirus* bzw. *Ateleurix algirus* zählt ebenfalls zur Familie Erinaceidae, so dass die separate Nennung dieser Tierart im Anhang IV eigentlich überflüssig ist. Denn jedenfalls ist die Familie Erinaceidae insgesamt ausdrücklich und somit alle Arten dieser Familie umfassend genannt, soweit diese Arten im Gebiet der Europäischen Union leben. Unionsrechtlich (Habitat Richtlinie) also sind alle drei erwähnten Igelarten geschützt.

Die Rechtslage ist einfach, nützt aber den Igel nicht: Die Verletzung eines wildlebenden Igels ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Vorschriften nach §§ 44, 45 BNatSchG über

eine Ausnahme von diesem Verbot greifen zugunsten der Rasenmäher- oder Mähroboter-Benutzer nicht. Die Erfüllung des Ordnungswidrigkeitstatbestands § 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG [i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] durch den Benutzer dieser Geräte hat in der Praxis keine Auswirkung, weil die Verletzungstaten mangels Kenntnis der zuständigen Behörden hiervon nicht ordnungsrechtlich verfolgt werden (können).

## II. Immissionsschutzrecht

Zweck des BImSchG ist es, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“; § 1 Abs. 1 BImSchG. Tiere als Schutzobjekt sind ausdrücklich genannt. Eine der möglichen Umwelteinwirkungen ist Lärm.

Nach den §§ 7, 23, 43, 48a BImSchG darf die Bundesregierung zu dem in § 1 BImSchG genannten Zweck zahlreiche Rechtsverordnungen erlassen. Von diesem Recht hat sie rege Gebrauch gemacht. Gegenwärtig gibt es 35 Bundesimmissionsschutzverordnungen – darunter die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) betreffend den Geräte- und Maschinenlärmschutz.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV dürfen „in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung ... sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten ... im Freien Geräte und Maschinen nach dem Anhang [dieser BImSchV] an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.“ Nachts soll Ruhe herrschen. Weil Igel dämmerungs- und nachtaktive Tiere sind, nützt ihnen dieses in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr geltende Gerätebetriebsverbot, sofern auf diese Gesetzesweise laute Rasenmäher stillstehen müssen, immerhin teils. Einige, nicht alle

Rasenmäher sind von der 32. BImSchV umfasst.

### 1. Rasenmäher nach EG-Outdoor-Richtlinie

In dem Anhang zur 32. BImSchV stehen „entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG“ „Rasenmäher...“ sowie „Rasentrimmer/Rasenkantenschneider“. Rasentrimmer bedeuten für Igel eine sicherlich zu vernachlässigender Gefahr. Verbleiben die Rasenmäher. Rasenmäher im Sinne der 32. BImSchV sind „Rasenmäher...“, welche definiert werden als „geführtes oder fahrgesteuertes Grasschneidegerät bzw. eine Maschine mit einem oder mehreren Anbaugeräten zum Grasschneiden“, wobei sich die Geräuschstärke der Geräte nach der „Geräuschemissionsgrundnorm EN ISO 3744:1995 [und der] Messumgebung ISO 11094:1991“ bemisst.

Mit der zitierten sog. EG-Outdoor-Richtlinie i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 32. BImSchV wird das Ziel verfolgt, dem Markt leisere Produkte bereitzustellen. Aktuell liegt die Geräuschpegelgrenze bei der Höhe, welche mit der technischen Norm EN ISO 3744:1995 gezogen ist. Die EN ISO 3744:1995 stellt auf den Emissions-Schalldruckpegel LpA als Bezugsgröße ab. Die Berechnung ist für Laien schwer nachvollziehbar: Der Schalldruck gibt die Größe des Drucks auf einer bestimmten Grundstücksfläche (Feld) für einen bestimmten Ort an und ist nicht mit der Schalleistung zu verwechseln.

Sehr vereinfacht übersetzt, bedeutet die Verweiskette, dass ein Gerät i.S.d. 32. BImSchV nur so laut sein darf, dass von ihm ein Lärm von irgendwo unter ca. 85 Dezibel (dB(A)) ausgeht. Zum Vergleich: Der Mensch empfindet eine Lautstärke von über 55 dB(A) als Lärmbelästigung.

### 2. Kommunalrecht bezüglich Lärm

Die Kommunen dürfen – über die Gemeindeordnung/Kommunalverfassung des Landes – eigene/andere Geräuschpegelgrenzen festsetzen. Hierfür bedarf es der Verabschiedung einer kommunalen Satzung. § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV lautet: „Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und

sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.“ Zwei Beispiele:

Die Stadt München hat im August 2023 eine Hausarbeits- und Musiklärmverordnung erlassen. In § 1 Abs. 1 dieser Verordnung/Satzung heißt es: „Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“ Laute Rasenmäher also müssen ab 18.00 Uhr außer Betrieb bleiben. Mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung wird dieses Gerätebetriebsverbot ein Stück weit – je nach Sichtweise – ausgedehnt bzw. eingeschränkt: „Rasenmäher, deren Schallleistungspegel 88 dB(A) oder weniger beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.“ Es gilt also ein Betriebsverbot für Rasenmäher ab 18.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr – abhängig von der Lautstärke des verursachten Lärms.

Die Gemeinde Nuthetal, südöstlich von Potsdam gelegen, hat im März 2024 die ordnungsbehördliche Verordnung (OBVO) mit Wirkung ab 14. April 2024 erlassen. In § 11 Abs. 4 OBVO heißt es über Mähroboter statt Rasenmäher: „Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist in der Zeit von 20 Uhr bis 07 Uhr der Betrieb von motorgetriebenen Mährobotern untersagt.“ Auf eine bestimmte Lautstärke (in Dezibel oder über den Emissions-Schalldruckpegel gemessen) kommt es nicht an.

### 3. Zwischenergebnis

Über das Immissionsschutzrecht in Verbindung mit dem Kommunalrecht kann eine Kommune (Gemeinde, Landkreis) den Betrieb von motorbetriebenen Mährobotern in den Nachtstunden verbieten. Der Betrieb elektrisch betriebener Rasenmäher oder Mähroboter kann verboten werden, wenn es der Kommune um den Schutz vor Lärm geht. Der Aspekt des Tierschutzes spielt keine Rolle. Der Schutz der Igel vor

Rasenmähern und Mährobotern ist lediglich beiläufige Folge der Lärmschutzregelung.

### **III. Tierschutzrecht**

Das TierSchG unterscheidet zunächst zwischen der Tierhaltung (§§ 2, 3 TierSchG) und der Tier-tötung (§§ 4 bis 4c TierSchG). Die Haltungsvorschriften greifen bei frei umherlaufenden Wildtieren mangels Tierhaltung in menschlicher Obhut nicht. Die Tötungsvorschriften kommen nicht zum Tragen, weil es nicht das Ziel des Rasenmähens ist, ein Tier anzufahren und zu verletzen, so dass es verstirbt.

Das TierSchG enthält darüber hinaus noch „sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere“ (§§ 13 bis 13b TierSchG). Diese Vorschriften betreffen sog. Vorrichtungen und Stoffe, mit welchen Tiere in Kontakt kommen (§ 13), sowie Stalltiere (§ 13a) und freilebende Katzen (§ 13b). Weil Rasenmäher und Roboter keine Vorrichtungen im Sinne des § 13 TierSchG sind, bleibt festzuhalten, dass es im TierSchG – vorbehaltlich der Strafbarkeitsvorschrift § 17 TierSchG – keine Vorschriften gibt, welche das Mähen der Rasen zum Schutze der Tiere (Igel) verbieten.

#### 1. Gesetzentwurf 2024

Die Politik hat das Thema im Blick und gedenkt, das TierSchG um eine passende Vorschrift zu erweitern. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen Entwurf über ein „Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ vom 1. Februar 2024 veröffentlicht. Danach soll zwischen dem gegenwärtigen § 13 Abs. 1 und dem Abs. 2 TierSchG ein weiterer Absatz eingefügt werden. Der neue § 13 Abs. 2 TierSchG könnte/soll nach erfolgter Änderung lauten: „Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“

Eine Unterscheidung zwischen Lärm verursachenden und geräuschlos fahrenden Geräten

unterbleibt. Zur Begründung des Entwurfstextes heißt es: „In § 13 Absatz 2 wird ein Verbot aufgenommen, wonach nach Anbruch der Dämmerung auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäht werden darf. Es sind zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igel) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert. Bei nachtaktiven Tieren kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn Mähgeräte unbeaufsichtigt während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“ Noch ist nicht sicher, ob es im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode zu einer diesbezüglichen Gesetzesänderung kommen wird.

## 2. Strafrecht

Ohne eine solche Vorschrift verbleibt es, wie bisher, beim Tierschutzstrafrecht nach § 17 TierSchG. Strafbar macht sich, „wer [vorsätzlich] 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“ Weil sich ein Tötungsvorsatz nur selten nachweisen lassen dürfte, nützt die Vorschrift den Igel wenig. Allerdings ist ein bedingter Vorsatz nicht völlig auszuschließen. Wer die Verletzung mit Todesfolge, verursacht durch die rotierenden scharfen Messer des Mähroboters für möglich hält und die Verwirklichung dieser Gefahr billigend in Kauf nimmt (so die Definition des bedingten Vorsatzes), kann sich strafbar machen.

## 3. Ergebnis

Das gegenwärtige Tierschutzrecht schützt Igel vor dem Rasenmäher oder Mähroboter gemeinhin nicht.

## **IV. Ausblick**

Kommunen sollten an die Inkraftsetzung eigener Lärmschutzvorschriften denken, um ihre

Einwohner vor nächtlichem Lärm zu bewahren und – nebenbei auf diese Weise – Kleintieren (Igel) einen etwas besseren Schutz als bisher zu bieten. Entscheidend ist hier der Ausschluss von Mährobotern. Denn es darf angenommen werden, dass Igel vor lauten Rasenmähern durchaus fliehen.

Ansonsten: Wer noch in diesem Jahr ausformulierte Vorschläge zur Änderung des TierSchG unterbreiten kann, mag diese an das BMEL senden. Vielleicht werden sie in das künftige TierSchG aufgenommen.

---

## **Geschützte Tierarten**

---

*Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main*

In Deutschland bestimmt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Schutzstufen für bedrohte Tierarten durch die Einteilung in zwei Gruppen – besonders und streng geschützte Tiere. Es gibt sogenannte Rote Listen für Tiere, die aber lediglich eine Empfehlung darstellen.

### **1. Rote Listen**

Rote Listen informieren über gefährdete, verschollene und ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten. Sie erfüllen darüber hinaus meist auch die Funktion von Artenverzeichnissen, die alle vorkommenden Arten der Artengruppe aufführen, auch nicht gefährdete Arten. In manchen Fällen gibt es neben der Roten Liste auch separate Artenverzeichnisse, so z. B. die Florenliste bei den Farn- und Blütenpflanzen.

Rote Listen geben Auskunft über den Gefährdungsgrad einzelner Arten und beziehen sich immer auf ein bestimmtes Gebiet wie Deutschland insgesamt, ein Bundesland oder einen Naturraum.

Auch wenn Rote Listen kein juristisches Element sind und der Schutzstatus einer Art nicht aus ihnen hervorgeht, so sind sie für den Naturschutz doch unverzichtbar.

Rote Listen dienen...

- der Information von Öffentlichkeit und Behörden über die Gefährdung einzelner Tier- und

Pflanzenarten der Prioritätensetzung im Arten- und Biotopschutz,  
- als Entscheidungshilfen bei der Landschafts- und Eingriffsplanung,  
- als Argumentationshilfe bei Schutzgebietsausweisungen,  
- als Entscheidungshilfe für den rechtlichen Schutz von Arten.

Erstellt werden sie von sachkundigen Spezialisten und Wissenschaftlern und müssen regelmäßig aktualisiert werden.

Beispiel: Die Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands wird vom Bundesamt für Naturschutz für das Gebiet Deutschland herausgegeben, unterstützt vom Rote-Liste Zentrum. In Deutschland kommen mindestens 48.000 Tierarten und mehr als 24.000 Pflanzen und Pilze vor.

## 2. Besonders und streng geschützte Arten

Der besondere Artenschutz des BNatSchG gilt für die besonders bzw. die darüber hinaus streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die der § 7 Absatz 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Begriffsbestimmungen gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG:

### *Nr. 13. besonders geschützte Arten*

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

### *Nr. 14. streng geschützte Arten*

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

In der Datenbank WISEA des Bundesamtes für Naturschutz sind Arten, die nach den in Deutschland geltenden Artenschutzregelungen geschützt sind, verzeichnet.

So gehören zu den mindestens besonders geschützten Arten z. B. alle einheimischen Vogelarten, die meisten Säugetierarten (mit Ausnahme einiger „Problem“-Arten wie Schermaus, Nutria u.a.), alle einheimischen Amphibien und Reptilien, viele Insektenarten (Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Bienen und Wespen u.a.) u. v. m. Auch zahlreiche Pflanzenarten wie die Schwertlilien oder Graselken sind besonders geschützt.

Darüber hinaus gibt es die Teilmenge der streng geschützten Arten. Hierzu gehören u.a. alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Streng geschützt sind u. a. alle europäischen Fledermausarten, Biber und Fischotter, alle europäischen Greifvögel und Eulen, zahlreiche andere Vogelarten wie der Mittelspecht oder der Eisvogel, Amphibien wie der Moorfrosch und der Kammmolch, Reptilien wie die Zauneidechse, Käferarten wie der Heldbock, Schmetterlingsarten wie der Große Feuerfalter.

## 3. Gesetzlicher Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Diese Schutzbestimmungen sind § 39 BNatSchG zu entnehmen. Die besonders und streng geschützten Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz. Für sie gelten bestimmte Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Den höchsten Schutzstatus genießen die streng geschützten Arten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben dieser nationalen Ebene des Artenschutzrechts gibt es noch eine Vielzahl von internationalen und europäischen Abkommen, Richtlinien und Verordnungen zum Schutz bedrohter Arten. Zu den wichtigsten gehören:

*Washingtoner Artenschutzübereinkommen*

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) regelt den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Bis heute sind über 170 Staaten dem WA beigetreten; Deutschland gehört seit 1976 zu den Vertragsstaaten.

*EG-Artenschutzverordnung*

Durch die EG-Artenschutzverordnung 338/97 wird das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in der Europäischen Union umgesetzt.

**4. Die sog. „planungsrelevanten Arten“**

Die „planungsrelevanten Arten“ sind eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren. So spielen bei der ASP „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand keine Rolle – sie sind nicht planungsrelevant. Grund dafür ist, dass bei Arten mit stabilen Beständen damit gerechnet wird, dass Habitate für sie in der modernen Kulturlandschaft neu entstehen. Im Regelfall kann daher bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Lebensstätten auch bei nicht planungsrelevanten Arten geschützt sind:

- Nischen und Höhlen, die regelmäßig wiederholt genutzt werden (an Bauwerken und in Bäumen) dauerhaft;

- alle Nester für die Dauer der Brutzeit und Jungenaufzucht (ansonsten ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich); Koloniestandorte dauerhaft (Graureiher, Haussperling, Kormoran, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Uferschnalbe)

---

**Buchbesprechung: Der Schutz unserer Meere**

---

Von *Felicia Petersen, Frankfurt*

Detlef Czybulka, Der Schutz unserer Meere: Gefährdungen, Chancen und Rechtslage eines einzigartigen Ökosystems

ISBN: 978-3-96238-388-6  
Softcover, 430 Seiten

Ursprung dieses umfangreichen Buches war im Jahr 2002 eine Anfrage des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) für ein

Gutachten zum Thema Meeresnaturschutz, das dann in das Sondergutachten des SRU „Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes“ eingeflossen ist. Mit den Erkenntnissen von damals und vielen weiteren Forschungsarbeiten ist jetzt ein Nachschlagewerk entstanden, das sowohl das Schutzgut „Ökosystem Meer“ als auch die rechtlichen Ebenen ausführlich erläutert. Der Autor, Detlef Czybulka, war bis 2011 Lehrstuhlinhaber für Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht in Rostock. Bis 2017 leitete er zudem eine interdisziplinäre Forschungsgruppe zum Schutz und zum Management von Meeresgebieten.

Das Buch beschreibt anschaulich die biologische Vielfalt, ihre herausragende Bedeutung – nicht nur für das Ökosystem Meer selbst, sondern auch für unseren Planeten und damit für uns Menschen – und thematisiert die drängendsten Herausforderungen des Meeresschutzes. Eingebettet ist dieses Wissen in einen verständlichen rechtlichen Überblick über die relevanten Übereinkommen und Gesetze auf globaler, europäischer und nationaler Ebene.

Auf dieser Basis erläutert der Autor, warum Meeresnaturschutz auch in Deutschlands Meeren unzureichend ist und welche Chancen es gibt, die biologische Vielfalt der Meere erhalten.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil

Der Zustand der Meere – eine meeresbiologische, gesellschaftliche und rechtliche Bestandsaufnahme

- Einführung
- Was, wie und warum schützen?
- Ozeanografie
- Das Meer als Wirtschafts- Herrschaftsraum
- Die wichtigsten Meeresnutzungen und ihre Auswirkungen

- Meeresumweltvölkerrecht
- Schutz und nachhaltige Nutzung der Meere nach Europäischen Unionsrecht, und nationalem (deutschen) Recht

Zweiter Teil

Brennpunkte des Meeresschutzes

- Die Überfischung der Meere
- Rohstoffgewinnung aus dem Meer
- Klimaschutz contra Naturschutz: Die Energiewende und das Meer
- Die Verschmutzung der Meere
- Meeresschutzgebiete und marine Raumplanung

---

### RdN Sonderheft 72: Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels

---

von Felicia Petersen, Frankfurt

**Sonderheft Nr. 72: Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels.** Wassersensible Stadtplanung und Trinkwasserversorgung

Zum Inhalt:

Durch den Klimawandel werden bereits heute eine Zunahme, länger andauernde Hitzeperioden und eine Veränderung der Niederschlagsmuster, wie länger anhaltende Trockenperioden oder häufigere Starkregenereignisse, beobachtet. Dementsprechend sind regelmäßige Überschwemmungen, extreme Trockenheit und zunehmende Konflikte um das Trinkwasser zu erwarten. Wie Kommunen diesen Herausforderungen begegnen können, welche Lösungsansätze es gibt, ist Thema dieses Sonderhefts.

BESTELLUNGEN sind möglich per E-Mail an [info@idur.de](mailto:info@idur.de). Der Leitfaden kostet 19 € zzgl Porto.

Die Bezahlung erfolgt per Rechnung.

**Impressum: Herausgeber im Selbstverlag:** Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** [info@idur.de](mailto:info@idur.de), **Internet:** [www.idur.de](http://www.idur.de), **Redaktion:** Annika Müller. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser\*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser\*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671